

Benutzungsordnung für das Kulturhaus "Worthmanns Hoff" der Stadt Rotenburg (Wümme) in der Ortschaft Waffensen

§ 1 Allgemeines

- (1) Das Kulturhaus in der Ortschaft Waffensen ist eine Stätte der Gemeinschaftspflege. Die hierfür erlassene Benutzungsordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit in dem Kulturhaus mit allen seinen Einrichtungen. Die Beachtung der Benutzungsordnung liegt daher in eigenen Interesse der Benutzer/innen.
- (2) Die Benutzungsordnung ist für alle Benutzer verbindlich. Mit dem Betreten der Anlage unterwirft sich der Benutzer den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung sowie allen sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen.
- (3) Der Ortsbürgermeister übt in dem Gebäude für die Stadt Rotenburg die Aufsicht und das Hausrecht aus. Er kann seine Rechte einem Beauftragten des benutzenden Vereins/Verbände übertragen.

§ 2 Benutzer (Zulassung)

- (1) Die Gesamtanlage des Kulturhauses steht vorrangig den Einwohnern der Ortschaft Waffensen und den örtlichen Vereinen/Verbänden zur Verfügung. Sie kann aber auch von anderen Organisationen und Gruppen genutzt werden.
- (2) Über die Zuweisung von Räumen des Kulturhauses mit seinen Einrichtungen bzw. von Teilen dieser Anlage entscheidet bei regelmäßiger Nutzung, die auf Dauer angelegt ist, der Ortsrat, in Einzelfällen der Ortsbürgermeister.
- (3) Vereine/Verbände, die die Räume des Kulturhauses regelmäßig benutzen, erhalten feste Wochentage für die Benutzung der Räume zugeteilt.

Dem Ortsbürgermeister sind von jedem Verein ein Verantwortlicher und eine erforderliche Anzahl von Vertretern zu benennen, die die Aufsicht und das Hausrecht für den Ortsbürgermeister ausüben. Der Hauswart ist auch dafür verantwortlich, dass die Räume aufgeräumt und besenrein verlassen und dass die Betriebskosten - insbesondere der Energieverbrauch - niedrig gehalten werden. Er stellt die Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht für den berechtigten Verein für die Gesamtanlage einschl. der Zuwegungen usw. sicher.

- (4) Die Zuweisung bzw. Zuteilung der Räume ist jederzeit widerruflich.

§ 3 Raumbenutzung (allgemein)

- (1) Die Einrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Jede Beschädigung oder Verunreinigung ist untersagt und verpflichtet zum Schadenersatz. Vereine haften für ihre Mitglieder.
- (2) Die Räume des Gebäudes dürfen nur in Anwesenheit einer Aufsichtsperson benutzt werden. Die Aufsichtsperson übernimmt für die Dauer der Benutzungszeit die Verantwortung dafür, dass das Gebäude und die Nebenanlagen nur bestimmungsgemäß genutzt werden, und trägt dafür Sorge, dass Beschädigungen an dem Gebäude und seinen Einrichtungen vermieden werden. Über die Benutzung wird ein Kontrollbuch geführt. Die jeweilige Aufsichtsperson hat die Benutzungszeiten und besondere Vorkommnisse (Schäden usw.) einzutragen.
- (3) Die Benutzer der Anlage sind berechtigt und verpflichtet, vor der Nutzung das Gebäude und die Nebenanlagen auf vorhandene Schäden zu überprüfen und verpflichtet, etwaige Mängel sofort dem Ortsbürgermeister zu melden.

- (4) Das Gebäude und die Nebenanlagen sind nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung zu benutzen.
- (5) Die Anbringung und das Unterstellen vereinseigener Gegenstände und Geräte ist nur mit Genehmigung des Ortsbürgermeisters erlaubt. Für evtl. abhandengekommene oder beschädigte Geräte haftet die Stadt nicht.

§ 4 Haftung bei Benutzung

- (1) Die Stadt Rotenburg überlässt dem Verein,/Verband usw. die Räume und ihre Nebeneinrichtungen in dem Kulturhaus zur Benutzung in dem Zustand, in welchem sie sich befinden. Die Nutzer sind verpflichtet, die Räume und Anlagen jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit zu überprüfen. Die Nutzer haften für alle Schäden, die der Stadt durch die Benutzung an den überlassenen Einrichtungen und Zuwegungen entstehen. Dies gilt nicht für Schäden, die durch den baulichen Zustand verursacht werden. Ist der Schaden weder einem einzelnen noch einem Verein zuzurechnen, dann haften die Nutzer Vereine nach dem Maßstab der Benutzungszeiten.
- (2) Verliert eine Aufsichtsperson den ihm überlassenen Hausschlüssel und muss deshalb die Schließanlage ersetzt werden, hat der Verlierer bzw. der Verein, für den die Aufsichtsperson tätig ist, die Kosten zu tragen.
- (3) Die Stadt haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die den Nutzern entstehen können. Dieser Haftungsausschluss gilt auch für alle Schäden, die dadurch entstehen können, dass die zu den einzelnen Anlagen führenden Wege nicht ordnungsgemäß gereinigt bzw. bei Glätte nicht gestreut worden sind.

§ 5 Fundsachen

In dem Kulturhaus gefundene Gegenstände sind unverzüglich beim Ortsbürgermeister abzugeben. Sie werden 8 Tage lang vom Ortsbürgermeister verwahrt. Falls die Gegenstände nicht innerhalb dieser Zeit abgeholt werden, erhält sie das Fundbüro der Stadt Rotenburg als Fundsache.

§ 6 Bewirtung in den Räumen

In den Räumen des Mehrzweckhauses dürfen keine Veranstaltungen durchgeführt werden, die üblicherweise in den örtlichen Gaststätten stattfinden.

Der Verkauf von Getränken erfolgt ausschließlich durch die örtlichen Gastwirte oder durch einen Beauftragten der örtlichen Gastwirte. Dies gilt nicht für interne kleine Zusammenkünfte, wie z.B. Senioren- oder Müttertreffen.

§ 7 Übernahme von Verbrauchskosten

Hierüber werden besondere Regelungen getroffen.

§ 8 Schlussbestimmungen

- (1) Den Beauftragten der Stadt, kann der Zutritt zur Gesamtanlage zu keinem Zeitpunkt verwehrt werden.
- (2) Wer gegen die Benutzungsordnung und die sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen verstößt, kann durch die Stadt von der weiteren Benutzung des Kulturhauses ganz oder zeitweise ausgeschlossen werden.

- (3) Etwaige Wünsche oder Beschwerden sind beim Ortsbürgermeister der Ortschaft Waffensen oder bei der Stadtverwaltung - Hauptamt - vorzutragen.
- (4) Der Ortsrat der Ortschaft Waffensen hat dieser Benutzungsordnung zugestimmt. Änderungen oder Ergänzungen zu dieser Benutzungsordnung sind jederzeit möglich. Sie bedürfen der Schriftform und der Zustimmung des Orsrates.

Rotenburg (Wümme), 30.09.2003